Antrag hin erlangt der Gläubiger aus dieser Zwangshypothek den gesetzlichen Löschungsanspruch.

373 Der Antrag auf Eintragung der Arresthypothek muss wegen der **Vollzugsfrist von einem Monat** (§ 929 Abs. 2 ZPO) ab Verkündung des Urteils oder Zustellung eines nicht verkündeten Urteils oder des Arrestbeschlusses an den Antragsteller (§ 929 Abs. 2 ZPO) oder ab Aushändigung an den Antragsteller[866] bei dem Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch geführt wird, eingehen; für die Einhaltung der Frist gilt dieser Antragseingang als Vollzug (§ 932 Abs. 3 ZPO). Gewahrt ist diese Frist auch bei rechtzeitigem Eingang des Antrags bei dem Amtsgericht, zu dem das für die Eintragung zuständige Grundbuchamt gehört; nicht erforderlich ist, dass er noch innerhalb der Vollziehungsfrist dem zuständigen Mitarbeiter des Grundbuchamts vorgelegt wird.[867] Gleichwohl bleibt der Zeitpunkt des Antragseingangs beim Grundbuchamt (§ 13 Abs. 2 GBO) für die Reihenfolge der Erledigung (§ 17 GBO) maßgeblich, kann sonach auf den Rang der Sicherungshypothek einwirken (§ 45 GBO).[868] Die Eintragung muss nicht innerhalb der Frist erfolgen, wohl aber müssen in der Frist alle vollstreckungsrechtlich erforderlichen Unterlagen vorhanden sein oder nachgebracht werden. Die Verletzung der Vollziehungsfrist führt zur Nichtigkeit der Eintragung, nicht lediglich zu einer Anfechtbarkeit.[869] Denn mit Ablauf der Vollziehungsfrist ist der Arrestbefehl als Vollstreckungstitel nicht mehr existent, die Unwirksamkeit der Vollziehung kann auch geheilt werden. Bei Eintragung einer Arresthypothek im Wege des Vermögensarrestes nach § 111e StPO (dazu → § 15 Rn. 307) soll § 929 Abs. 2 ZPO nicht gelten.[870]

374 Der Vollzug ist schon vor Zustellung des Arrestbeschlusses an den Schuldner möglich; die Zustellung muss aber binnen einer Woche nach Vollzug und noch vor Ablauf der Monatsfrist erfolgen (§ 929 Abs. 3 ZPO). Diese Wochenfrist wird nach verbreiteter Meinung erst mit dem Zugriff auf das Schuldnervermögen, damit Eintragung der Arresthypothek, in Gang gesetzt,[871] nicht schon mit dem Eingang des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt. Vollstreckungsrechtliche Mängel müssen innerhalb der Vollziehungsfrist beseitigt werden,[872] grundbuchrechtliche Mängel können mit rangwahrender Zwischenverfügung beanstandet werden (→ Rn. 315 ff.). Das Grundbuchamt überwacht die Zustellung nicht. Erfolgt sie nicht rechtzeitig, ist die Arresthypothek nicht wirksam entstanden, das Grundbuch ist unrichtig. Die Löschung erfolgt nach § 22 GBO auf Antrag des Schuldners (§§ 13, 22 GBO) und ohne Mitwirkung des Gläubigers, wobei rechtliches Gehör geboten ist, die Hypothek.[873] Der Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs wegen der Nichteinhalt der Vollziehungsfrist kann durch Vorlage des Zustellungsnachweises erfolgen (Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers).[874] Die Löschung kann auch auf Antrag und Bewilligung des Gläubigers mit Zustimmung des Schuldners (§ 27 GBO) erfolgen.[875] Die Eintragung eines Amts-

[866] Stein/Jonas/Grunsky ZPO § 929 Rn. 2; Zöller/G. Vollkommer ZPO § 929 Rn. 5 und 10.

[867] BGHZ 146, 361 = MDR 2001, 714 = NJW 2001, 1134 = Rpfleger 2001, 294; aA noch OLG Düsseldorf NJW-RR 1994, 1024 = Rpfleger 1993, 489 und NJW-RR 1997, 781 = Rpfleger 1997, 259; LG Lübeck Rpfleger 1995, 66 und 294 (Ls.) mablAnm Gleußner.

[868] BGHZ 146, 361 = MDR 2001, 714 = NJW 2001, 1134 = Rpfleger 2001, 294.

[869] BGHZ 112, 356 = NJW 1991, 496; Stein/Jonas/Bruns ZPO § 929 Rn. 17 mwN.

[870] OLG Celle ZInsO 2018, 1263.

[871] OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 1999, 1446 = Rpfleger 1999, 84; Zöller/G. Vollkommer ZPO § 929 Rn. 24; Musielak/Voit/Huber ZPO § 929 Rn. 10.

[872] BGHZ 146, 361 = MDR 2001, 714 = NJW 2001, 1134 = Rpfleger 2001, 294.

[873] Schöner/Stöber GrundbuchR Rn. 2232.

[874] BayObLG Rpfleger 1993, 397; zur Beweiskraft der Zustellungsurkunde bei Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung OLG München Rpfleger 2018, 200.

[875] Wittmann MDR 1979, 549.

widerspruchs nach § 53 Abs. 1 S. 1 GBO ist in diesem Fall nicht geboten, da mit der Eintragung ohne Zustellungsnachweis, aber innerhalb der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO, keine Gesetzesverletzung gegeben ist. Nach der Löschung kann, wenn die Frist zum Vollzug noch läuft, auf Antrag erneut eine Arresthypothek eintragen werden. Auf die Einhaltung der Frist kann der Schuldner nicht verzichten.[876] Wenn ein durch Eintragung der Sicherungshypothek zunächst vollzogener Arrest auf Widerspruch des Schuldners aufgehoben, im Berufungsverfahren jedoch ganz oder teilweise bestätigt wird, bedarf es jedenfalls dann, wenn die Hypothek vor Erlass des Berufungsurteils auf Antrag des Schuldners gelöscht worden war, einer erneuten Vollziehung innerhalb der mit Verkündung des Berufungsurteils in Lauf gesetzten Vollziehungsfrist; die ursprüngliche Vollziehung wirkt nicht fort.[877]

375 Die Arresthypothek ist als Sicherungshöchstbetragshypothek einzutragen (§ 932 Abs. 1 ZPO). Als Höchstbetrag ist die im Arrestbefehl angegebene **Lösungssumme** einzutragen (§ 932 Abs. 1 ZPO, § 923 ZPO).[878] Die Eintragung ist auf dem Arrestbefehl zu vermerken (§ 932 Abs. 2 mit § 867 Abs. 1 ZPO). Die zu sichernde Forderung, also die Lösungssumme, muss den Betrag von 750 EUR übersteigen (§ 932 Abs. 2 mit § 866 Abs. 3 ZPO). Die Hauptforderung selbst kann auch unter 750 EUR sein, wenn nur die Lösungssumme den Betrag überschreitet.[879] Bei Belastung mehrerer Grundstücke (→ Rn. 68) ist die Lösungssumme zu verteilen (§ 932 Abs. 2 mit § 867 Abs. 2 ZPO), wobei die Teile jeweils mindestens 750,01 EUR betragen müssen. Der jeweils eingetragene Höchstbetrag wird als Lösungssumme der einzelnen Sicherungshypothek für die Arrestaufhebung (§ 934 Abs. 1 ZPO) angesehen.[880]

376 Soll aus der Arresthypothek die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung betrieben werden, ist ein **dinglicher Titel** (Duldungstitel) **nötig; § 867 Abs. 3 ZPO findet auf die Arresthypothek keine Anwendung** (§ 932 Abs. 2 ZPO). Auf Duldung der Zwangsvollstreckung kann aus der Arresthypothek erst nach Verwertungsreife geklagt werden;[881] eine vorherige Umwandlung in eine Zwangshypothek erfordert das nicht. Wenn jedoch die Arresthypothek in eine Zwangshypothek umgewandelt worden ist, findet auf sie mit den Vorschriften über die Zwangshypothek auch § 867 Abs. 2 ZPO Anwendung. Der vollstreckbare Titel, auf dem die Eintragung vermerkt sein muss, der für Zwangsvollstreckung zur Befriedigung aus dem Grundstück genügt, ist dann der Vollstreckungstitel (Leistungstitel), der die Grundlage für die Umwandlung gegeben hat. Gegen einen neuen Eigentümer bei Eigentumswechsel nach Eintragung der Arresthypothek ist auch hier dinglicher Vollstreckungstitel (Duldungstitel) erforderlich (wie → Rn. 350). Ein Duldungstitel wird ebenso benötigt, wenn Umwandlung der Arresthypothek in eine Sicherungshypothek rechtsgeschäftlich (mit Einigung und Grundbucheintragung) erfolgt ist.

377 Die **Arresthypothek kann in eine Zwangshypothek umgewandelt** werden,[882] wobei der Vollstreckungstitel[883] die Einigung und Bewilligung des Eigentümers ersetzt. Die Umwandlung erfolgt nicht von selbst mit rechtskräftiger Verurteilung des Schuldners im Hauptsacheprozess, sondern muss beantragt werden; sie kann nur beantragt werden, wenn alle Voraussetzungen für die

---

[876] OLG Frankfurt a. M. OLGZ 1982, 103 = Rpfleger 1982, 32.
[877] KG JurBüro 1981, 298 = Rpfleger 1981, 119.
[878] Muster für die Eintragung Stöber ZVG-HdB Rn. 41.
[879] Haegele BWNotZ 1972, 107.
[880] LG Bremen Rpfleger 1994, 163.
[881] BGH MDR 1997, 777 = NJW 1997, 3230.
[882] Dazu auch Stöber ZVG-HdB Rn. 45.
[883] Nach Eigentumswechsel der Titel gegen den Schuldner bei Eintragung der Arresthypothek, LG Zweibrücken NJW-RR 1995, 512.

Eintragung einer Zwangshypothek gegeben sind, so etwa über die Höhe der Forderung nach § 866 Abs. 3 ZPO.[884] Der Antrag ist nicht formbedürftig. Bei Belastung mehrerer Grundstücke muss die Verteilung der Forderung (§ 867 Abs. 2 ZPO) formlos wiederholt werden. Der Umwandlungsantrag ist Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme und darum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zulässig.[885] Die Umwandlung erfolgt nach den Grundsätzen des § 1186 BGB. Der Antragsberechtigte muss den Antrag nicht stellen. Er kann Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung auch unmittelbar aus der Arresthypothek mit dinglichem Titel betreiben. Die Umwandlung (mit anschließendem Vorgehen aus der Zwangshypothek) ist eine zusätzliche Möglichkeit der Vollstreckung. Sie verschafft den gesetzlichen Löschungsanspruch (→ Rn. 288).

378 Wird der Arrest durch Urteil aufgehoben, fällt die Hypothek dem **Eigentümer** im Zeitpunkt der Aufhebung des Arrestes zu (§ 932 Abs. 2 mit § 868 ZPO; hierzu auch → Rn. 366)

379 Wurde die Arresthypothek entgegen dem Antrag nur auf einem Grundstück statt auf mehreren eingetragen (hierbei mit Verteilung), so ist das für den Schuldner ohne Bedeutung, weil er nach Tilgung der Forderung oder nach dem Verzicht des Gläubigers auf das Recht die Eigentümergrundschuld nur in dem Umfang erwirbt, in dem vorher das Recht bestanden hat; er hat hierzu keinen Anspruch auf **Grundbuchberichtigung;** auch das dem Arrestgläubiger wegen des Fehlers zustehende Beschwerderecht geht nicht auf den Schuldner über.

14. Zwangshypothek im Verwaltungszwangsverfahren

380 Im Verwaltungszwangsverfahren (→ § 15 Rn. 316) erfolgt Zwangsvollstreckung in ein Grundstück oder ein anderes Objekt der Immobiliarvollstreckung gleichfalls durch **Eintragung einer Sicherungshypothek** für die Forderung (§ 322 Abs. 1 S. 2 AO mit § 866 Abs. 1 ZPO sowie die sonstigen Verwaltungsvollstreckungsgesetze). An die Stelle des Titels tritt der Antrag der Vollstreckungsbehörde, die zu bestätigen hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung gegen den bezeichneten Schuldner vorliegen (§ 322 Abs. 3 AO), für Eintragung der Zwangshypothek auf dem Nachlassgrundstück mehrerer Erben somit, dass die Forderung gegen alle Erben vollstreckbar ist (§ 747 ZPO mit §§ 45, 265 AO; zu Erbschaftsteuerschulden nur eines der Miterben § 20 Abs. 3 ErbStG).[886] Ein Leistungsbescheid ist nicht vorzulegen.[887] Der Antrag ist **Eintragungsersuchen** nach § 38 GBO (§ 45 Schiffsregisterordnung; § 322 Abs. 3 AO).[888] Er muss daher von der zuständigen Behörde unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein (§ 29 Abs. 3 GBO); eine Ausfertigung genügt nicht. Auch die Gerichtskasse, die im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt (→ § 15 Rn. 128), benötigt zur Eintragung keinen Vollstreckungstitel.[889]

381 Dass die gesetzlichen **Voraussetzungen für die (Verwaltungs-)Vollstreckung** vorliegen, **unterliegt nicht der Beurteilung** (Prüfung) des **Grundbuchamts** (§ 322 Abs. 3 S. 3 AO). Das Grundbuchamt prüft somit nicht die sachlichen Voraussetzungen der Vollstreckung; es erfolgt daher auch keine Prüfung der Berechtigung der Kostenforderung bei der Vollstreckung der Gerichts/

[884] Löscher JurBüro 1961, 225.
[885] OLG Frankfurt a. M. Rpfleger 1975, 103.
[886] OLG München NotBZ 2010, 314.
[887] BGHZ 3, 140 = NJW 1951, 763 = Rpfleger 1951, 611.
[888] BGHZ 3, 140 = NJW 1951, 763 = Rpfleger 1951, 611; BayObLG JurBüro 1981, 1098 = Rpfleger 1982, 98.
[889] BayObLGZ 1948–1951, 610 = Rpfleger 1952, 133 mzustAnm Bruhn und 1955, 337 (Ls.); OLG Frankfurt a. M. JurBüro 1998, 48.

Justizkasse nach dem JBeitrG,[890] sondern nur die **förmlichen,** ob also die ersuchende Behörde allgemein zuständig ist und die Forderung ihrer Art nach dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegt.[891] Die Behörde ist nicht verpflichtet, den der Vollstreckung zugrunde liegenden Bescheid vorzulegen, das Grundbuchamt hat diesen nicht zu prüfen.[892] Ob im Antrag die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung bestätigt sind, auch ob die Unterschrift des zuständigen Beamten und Siegel oder Stempel der Behörde nicht fehlen (§ 29 Abs. 3 GBO). Ein sachliches Prüfungsrecht hat das Grundbuchamt auch nicht hinsichtlich der Bestätigung, der Schuldner betreibe selbständig ein Erwerbsgeschäft nach § 741 ZPO,[893] und auch nicht bei einem Duldungsbescheid gegen den Grundstückseigentümer, der selbst nicht Steuerschuldner ist.[894]

382 Die Forderung muss auch bei Verwaltungsvollstreckung 750 EUR übersteigen.[895] Steuerzinsen (§ 233 AO) bleiben dabei unberücksichtigt. Dies gilt nicht für rückständige Steuersäumniszuschläge (§ 240 AO) und Verspätungszuschläge (§ 152 AO), die zwar steuerliche Nebenleistungen sind (§ 3 Abs. 3 AO), als den Zinsen nicht gleiche Steuerforderungen (→ Rn. 384) aber ebenso wie Zwangsgelder und bisherige Kosten in die Berechnung der Wertgrenze einzubeziehen sind.

383 Als **Gläubiger** einzutragen ist die **Körperschaft,** der die Vollstreckungsbehörde angehört (§ 252 AO), also bei einem Finanzamt des Landes das Land, auch wenn es sich um Bundessteuern handelt, die Bundesrepublik Deutschland bei Vollstreckung durch ein Hauptzollamt, die als Körperschaft vollstreckende Gemeinde, nicht die vollstreckende Behörde (Gerichtskasse, Finanzamt) und nicht deren Vertreter (Leiter oder Vorstand). In der Eintragung wird beim Fiskus in Klammern die besondere Vermögensmasse vermerkt, zu der die Forderung gehört (sog. statio fisci; zB „Freistaat Bayern (Landesjustizkasse Bamberg)").[896] Auch bei der Vollstreckung von Steuerforderungen von Bund und Land wird als Gläubiger nur die Körperschaft eingetragen, der die Vollstreckungsbehörde angehört (§ 252 AO); damit können hier also (im Gegensatz zur Vollstreckung anderer Gläubiger) Forderungen mehrerer Gläubiger zusammengefasst werden.

384 **Steuersäumniszuschläge** (§ 240 AO) müssen in das Grundbuch eingetragen werden; sie sind keine gesetzlichen Verzugszinsen,[897] für die das Grundstück kraft Gesetzes nach § 1118 BGB) haften würde.[898] Gleiches gilt für Verspätungszuschläge (§ 152 AO) und Zwangsgelder (§ 329 AO). Künftige Steuersäumniszuschläge (§ 240 AO), die zusammen mit den Steuern beigetrieben werden, müssten als steuerliche Nebenleistungen wie Zinsen eintragbar sein (§ 254 Abs. 3 AO).

385 Auch bei der Verwaltungsvollstreckung ist der Betrag der Forderung zu verteilen, wenn **mehrere Grundstücke** des Schuldners mit der Zwangshypothek belastet werden sollen (§ 867 Abs. 2 ZPO mit § 322 Abs. 1 S. 2 AO). Die Teile müssen auch hier jeweils mindestens 750,01 EUR betragen.

---

[890] OLG Frankfurt a. M. JurBüro 1998, 48; OLG München FGPrax 2019, 161 mAnm Holzer; OLG Saarbrücken FGPrax 2020, 269.

[891] BayObLG JurBüro 1981, 1098 = Rpfleger 1982, 98; OLG Frankfurt a. M. JurBüro 1998, 48; LG Detmold Rpfleger 1993, 333; LG Siegen DNotZ 1958, 647; dazu Stöber ZVG-HdB Rn. 29.

[892] BGH NJW-RR 2020, 339 = Rpfleger 2020, 315.

[893] BayObLG Rpfleger 1984, 232.

[894] OLG Hamm Rpfleger 1983, 481.

[895] BayObLGZ 1953, 157 = Rpfleger 1955, 337 (Ls.); Keidel Rpfleger 1955, 333.

[896] Dazu Stöber ZVG-HdB Rn. 29.

[897] BSG KTS 1988, 782.

[898] AG Glückstadt Rpfleger 1966, 14.

Wenn der im Verwaltungszwangsverfahren zu vollstreckende Anspruch **öffentliche Last** des Grundstücks (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) ist, ist er von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen (§ 54 GBO). Eine Zwangshypothek kann unter der **aufschiebenden Bedingung** eingetragen werden, dass das Vorrecht durch Zeitablauf wegfällt (§ 322 Abs. 5 AO). Für Beträge, die bei Eintragung bereits in Rangklasse 7 des § 10 Abs. 1 fallen, kann eine Zwangshypothek unbedingt eingetragen werden. **386**

VII. Zwangsvollstreckung und Kostenrecht

Schrifttum: Drischler, Zur Verfahrensgebühr des § 61 Abs. 1 Nr. 1 GKG, JVBl 1962, 102; Drischler, Die Verfahrenskosten im Falle der Nichtzahlung des Bargebots in der Zwangsversteigerung, JVBl 1963, 169; Mümmler, Entstehung und Höhe der Verfahrensgebühr des § 61 Abs. 1 Ziffer 1 GKG, JVBl 1962, 51; Schneider, Der Gegenstandswert in Zwangsversteigerungsverfahren nach neuem Recht, MDR 1976, 180; Stöber, Die Kostenentscheidung beim Vollstreckungsschutz nach §§ 30a–d, 180 Abs. 2 ZVG, Rpfleger 1956, 95; Stöber, Wie haften mehrere betreibende Gläubiger für die Kosten eines Zwangsversteigerungsverfahrens?, JVBl 1960, 175; Stöber, Die Gebühr für das Zwangsversteigerungsverfahren im allgemeinen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 GKG), JVBl 1962, 152.

1. Kostenentscheidung in ZVG-Verfahren

Der **Vollstreckungstitel für die Beitreibung** der dem Schuldner zur Last fallenden **notwendigen Kosten** der Zwangsvollstreckung (§ 788 Abs. 1 S. 1 ZPO) ist der **Hauptsachetitel** (→ Rn. 397).[899] Ein Kostenausspruch des Vollstreckungsgerichts als Erstattungstitel (§ 103 Abs. 1 ZPO) schließt diese gesetzliche Regelung der Kostenpflicht und des vereinfachten Verfahrens zur Durchsetzung des Erstattungsanspruchs aus. Die Verpflichtung des Schuldners, die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen, wird daher in Beschlüssen des Vollstreckungsgerichts, die als Vollstreckungsmaßnahme oder als Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 764 Abs. 3 ZPO), nicht mit einem Kostenausspruch festgelegt. Keine Kostenentscheidung erhalten daher ein Anordnungs- und ein Beitrittsbeschluss, ein Fortsetzungsbeschluss, ein Wertfestsetzungsbeschluss und ähnliche Beschlüsse. Zu den Kosten des Zuschlags → § 82 Rn. 12. **387**

Die Verfahren über einen **Einstellungsantrag** des Schuldners nach **§§ 30a–f** sind unselbständiger Teil des Zwangsversteigerungsverfahrens. Die **Kosten dieser Verfahren sind** daher **Kosten der Zwangsvollstreckung.** Notwendige Kosten fallen somit dem Schuldner oder auch dem Insolvenzverwalter[900] nach § 788 Abs. 1 ZPO zur Last. In der Entscheidung, einer stattgebenden wie einer ablehnenden, über einen Einstellungsantrag nach §§ 30a–f ist daher keine Kostenentscheidung zu treffen.[901] Die Kosten können auch nicht durch Kostenausspruch nach § 788 Abs. 4 ZPO dem Gläubiger auferlegt werden. Zu den Kosten des Schutzverfahrens nach § 765a ZPO → Rn. 268. **388**

Auch bei der **Zurückweisung** oder **Zurücknahme** eines Anordnungs- oder Beitrittsantrags vor oder nach der Entscheidung über ihn bestimmt sich die Kostenpflicht nach § 788 Abs. 1 ZPO, nicht nach dem möglichen Unterliegen (§ 91 Abs. 1 ZPO) und nicht nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.[902] Wenn trotz Antragszurückweisung oder -zurücknahme Zwangsvollstreckungskosten notwendig entstanden sind, hat sie der Schuldner zu tragen; Erstattungsgrundlage ist dann **389**

[899] Eing. Keller, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht/v. König, Rn. 9.4, 9.12 ff.
[900] LG Mühlhausen Rpfleger 2002, 275 und 374.
[901] Steiner/Storz § 30a Rn. 63; Stöber Rpfleger 1956, 95.
[902] KG Rpfleger 1981, 318; LG Berlin JurBüro 1967, 678; LG Oldenburg ZIP 1983, 224; aA aber LG Münster JMBl. NRW. 1952, 168.

§ 788 Abs. 1 ZPO. Ein Kostenausspruch (Kostenentscheidung) hat daher nicht zu ergehen; eine klarstellende Begründung im Zurückweisungsbeschluss ist jedoch zulässig und geboten.

390 Die **Kosten einer nicht notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme** hat der Gläubiger zu tragen.[903] Dazu gehören auch dem Schuldner durch eine solche Vollstreckungsmaßnahme entstandene Aufwendungen.[904] Geltend gemacht werden müssen solche Kosten des Schuldners im Festsetzungsverfahren auf Antrag des Schuldners; **sie können nicht nach § 788 Abs. 1 ZPO beigetrieben werden.** Als Festsetzungsgrundlage ist eine Kostengrundentscheidung in der die Vollstreckung aufhebenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich (§ 103 Abs. 1 ZPO).[905] Bei einer Zurückweisung eines Anordnungs- oder Beitrittsantrags ist daher auch über die den Gläubiger treffenden Kosten zu entscheiden, wenn der Schuldner am Vollstreckungsverfahren beteiligt war und seine durch die nicht notwendige Zwangsvollstreckungsmaßnahme verursachten Aufwendungen als Verfahrenskosten dem Gläubiger zur Last fallen.[906] Entsprechendes gilt, wenn der Antrag zurückgenommen wird.[907] Kein Kostenausspruch erfolgt bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Anordnungs- oder Beitrittsantrags, wenn der Schuldner an dem Verfahren über den Antrag noch nicht beteiligt war.

391 Eine **Erledigung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens** mit der Folge, dass über Verfahrenskosten nach billigem Ermessen zu entscheiden wäre (§ 91a ZPO), tritt nicht schon dadurch ein, dass der Schuldner die Vollstreckungsforderung des Gläubigers befriedigt. Das Verfahren wird in diesem Fall nur auf Antragsrücknahme des Gläubigers (→ § 29 Rn. 3) oder nach Entscheidung einer Vollstreckungsgegenklage des Schuldners (§ 776 ZPO) aufgehoben. Beides kann nur geschehen, wenn der Gläubiger auch wegen der Verfahrenskosten befriedigt ist, über die es dann keiner Entscheidung bedarf. Mit Zurücknahme des Antrags endet das Vollstreckungsverfahren auch, wenn der Schuldner den Gläubiger nach Antragstellung, aber vor Anordnung des Verfahrens oder Zulassung des Beitritts befriedigt hat. Eine „Erledigungserklärung" des Gläubigers ist in diesem Fall eine Antragsrücknahme. **§ 91a ZPO findet keine Anwendung,** weil der Antrag keine Streitentscheidung im Kostenpunkt bewirken konnte und daher auch kein Streit im Kostenpunkt anhängig bleiben kann, sondern die Kostenpflicht sich nach der Notwendigkeit bestimmt (§ 788 Abs. 1 ZPO). Zur Erledigung der Hauptsache im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren → Rn. 394 und 395.

392 In Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts sollte nie gesagt werden: **„Kosten fallen nicht an";** oder „Die Entscheidung ist frei von Gebühren und Auslagen". Dieser Umstand ist nicht zu entscheiden, er ergibt sich vielmehr aus den Kostengesetzen und ist bei der Kostenberechnung selbständig zu prüfen. Kommt diese Prüfung zu einem anderen Ergebnis als die Entscheidung, so verwirrt der Vermerk nur; er bindet den Rechtspfleger bei Kostenfestsetzung und den Urkundsbeamten bei Kostenberechnung nicht. Zu entscheiden ist immer nur, wer als möglicher Entscheidungsschuldner die Kosten zu tragen hat, nicht aber, ob und welche Kosten anfallen.

393 In der Insolvenzverwalterversteigerung und -zwangsverwaltung (§§ 172–174) und in der **Erbenzwangsversteigerung** (§§ 175–179) entstehen keine Zwangsvollstreckungskosten. Das Gericht erhebt die Verfahrenskosten vom Antragsteller. Eine Kostenentscheidung ergeht in diesen Verfahren nicht.

---

[903] Zöller/Geimer ZPO § 788 Rn. 11.

[904] KG Rpfleger 1981, 318; OLG Koblenz JurBüro 1982, 1897; Zöller/Geimer ZPO § 788 Rn. 21.

[905] Eing. Keller, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht/v. König, Rn. 9.43, 9.44.

[906] KG Rpfleger 1981, 318; OLG Koblenz JurBüro 1982, 1897; Zöller/Geimer ZPO § 788 Rn. 21.

[907] OLG Koblenz JurBüro 1982, 1897; Zöller/Geimer ZPO § 788 Rn. 21.

394 Die Kosten des Verfahrens über eine **Vollstreckungserinnerung** (§ 766 ZPO) sind Kosten eines eigenständigen Rechtsbehelfs, nicht Kosten der beanstandeten Zwangsvollstreckung. Der Beschluss hat daher auch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden (§ 308 Abs. 2 ZPO).[908] Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Erinnerung fallen dem Erinnerungsführer zur Last (§ 97 Abs. 1 ZPO entsprechend).[909] Die Kostenpflicht bei erfolgreicher Erinnerung ergibt sich aus §§ 91 ff. ZPO.[910] Bei Zurücknahme der Erinnerung gilt hier § 269 Abs. 3 S. 2 und 3 ZPO entsprechend, bei Erledigung ist nach § 91a ZPO zu entscheiden.[911] Für diese Kostenentscheidung ist der Richter zuständig (§ 20 Nr. 17 S. 2 RPflG).[912]

395 Die Kosten des Verfahrens über eine **Beschwerde** (§ 793 ZPO) oder Rechtsbeschwerde sind Kosten eines selbständigen Zwischenstreits. Es ist daher im Beschwerdeverfahren über die Kosten zu entscheiden (§ 308 Abs. 2 ZPO),[913] wenn Gläubiger und Schuldner und Dritte im Beschwerdeverfahren widerstreitende Interessen verfolgt haben.[914] Für das **Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag** (§ 96; dazu → § 99 Rn. 6) und andere Beschwerdeverfahren, die ein Streitverhältnis zwischen Parteien nicht unmittelbar zum Gegenstand haben, wie das Verfahren über die Verkehrswertbeschwerde (→ § 74a Rn. 95), gelten Besonderheiten. Die Beschwerdeentscheidung in kontradiktorischen Beschwerdeverfahren, vornehmlich damit bei Streit über die Anordnung, Einstellung oder Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens, bestimmt sich nach §§ 91 ff. ZPO. Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last (§ 97 Abs. 1 ZPO). Die Kostenpflicht bei erfolgreicher Beschwerde ergibt sich aus §§ 91 ff. ZPO. Bei Zurücknahme ergeht Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 2 und 3 ZPO entsprechend, bei Erledigung nach § 91a ZPO.[915] Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner den Gläubiger nach Zurückweisung des Antrags auf Verfahrensanordnung oder Beitrittszulassung im Beschwerdeverfahren befriedigt.[916] Die Beschwerde im Vollstreckungsschutzverfahren (§§ 30a–f) kann sich auch dadurch erledigen, dass der Gläubiger seinen Versteigerungsantrag zurücknimmt; auch dann erfolgt die Kostenentscheidung nach § 91a ZPO.[917] Zu Besonderheiten für die Beschwerde bei Entscheidung über einen Schuldnerantrag nach § 765a ZPO → Rn. 269.

396 Notwendige Zwangsvollstreckungskosten (§ 788 Abs. 1 ZPO) sowie Kosten eines Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens, die nach der Kostenentscheidung der Schuldner zu tragen hat, sind für den Gläubiger oder einen sonstigen Beteiligten **Kosten der Rechtsverfolgung** zur Befriedigung aus dem Grundstück (§ 10 Abs. 2). Ihre Berücksichtigung erfordert Anmeldung (→ § 10 Rn. 114). Der Kostenausspruch, dass der Gläubiger Kosten einer nicht notwendigen Vollstreckungsmaßnahme zu tragen hat, schließt die Geltendmachung zur Befriedigung nach § 10 Abs. 2 aus.

---

[908] BGH MDR 1989, 142 = NJW-RR 1989, 125 = Rpfleger 1989, 79.
[909] Zöller/Herget ZPO § 766 Rn. 34.
[910] BGH MDR 1989, 142 = NJW-RR 1989, 125 = Rpfleger 1989, 79; Stein/Jonas/Münzberg ZPO § 766 Rn. 41; Zöller/Herget ZPO § 766 Rn. 34.
[911] BGH NJW 2004, 2079 (2980); Zöller/Herget ZPO § 766 Rn. 34.
[912] LG Frankenthal Rpfleger 1984, 361 mAnm Meyer-Stolte.
[913] BGH MDR 1989, 142 = NJW-RR 1989, 125 = Rpfleger 1989, 79.
[914] BGHZ 170, 378 = MDR 2007, 913 = NJW 2007, 2993 = Rpfleger 2007, 333 Begr. Rn. 17.
[915] LG Deggendorf FamRZ 1964, 49.
[916] OLG Schleswig Rpfleger 1962, 430 (Ls.).
[917] LG Göttingen Nds. Rpfl. 1958, 92 = RpflJahrbuch 1959, 244 (Ls.).

2. Kostenfestsetzung

397 Die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung (→ § 10 Rn. 107) kann der Gläubiger „**zugleich mit dem** zur Zwangsvollstreckung stehenden **Anspruch**" (§ 788 Abs. 1 S. 1 ZPO), somit ohne Kostenfestsetzungsbeschluss als Vollstreckungstitel, **beitreiben.** Das Vollstreckungsgericht muss für diese Kosten prüfen, ob sie als beitreibbare Zwangsvollstreckungskosten in der beanspruchten Höhe notwendig entstanden sind.[918] Für die Berücksichtigung eines Ansatzes genügt wie bei der Kostenfestsetzung nach § 104 Abs. 2 ZPO die Glaubhaftmachung.[919] Eine anwaltschaftliche Versicherung genügt für Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die dem Rechtsanwalt entstanden sind (§ 104 Abs. 2 ZPO), während sonst Belege (Quittungen oder Nachnahmeumschläge) des Gerichts, Notars oder Gerichtsvollziehers und Durchschriften der Vollstreckungsanträge vorzulegen sind oder wenigstens die Aktenzeichen über Verfahren desselben Gerichts benannt werden müssen, aus denen die Angaben zu ersehen sind.

398 „Zugleich" bedeutet nicht, dass die Kosten nur zusammen mit der Hauptsache beigetrieben werden könnten, sondern bestimmt, dass der Hauptsachetitel auch für Beitreibung der Zwangsvollstreckungskosten Vollstreckungstitel ist.[920] Die Beitreibung ohne Festsetzungsbeschluss ist daher auch noch möglich, wenn die Hauptsache schon durch Zahlung oder Vollstreckung erledigt ist, wenn nur der Hauptsachetitel noch nicht an den Schuldner ausgehändigt ist.[921]

399 Der **Gläubiger kann** seine **Kosten,** auch wenn er sie in der vereinfachten Form mit der Hauptsache beitreiben könnte, immer[922] **festsetzen lassen** (§ 788 Abs. 2 S. 1 ZPO).[923] Es ist sogar zu empfehlen, bei Vollstreckungsmaßnahmen, die sich über längere Zeit erstrecken, in angemessenen Zeitabständen die Kosten festsetzen zu lassen. Damit müssen bei späteren Vollstreckungsmaßnahmen diese titulierten Kosten nicht mehr im Einzelnen nachgewiesen werden, zudem sind nur die titulierten Kosten zu verzinsen und unterliegen als titulierte Ansprüche der dreißigjährigen Verjährung. Festsetzungsgrundlage (§ 103 Abs. 1 ZPO) ist der Hauptsachetitel mit § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Kostenausspruch des Vollstreckungsgerichts ist Festsetzungsgrundlage nach § 103 Abs. 1 mit § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO für die vom Gläubiger zu tragenden nicht notwendigen Zwangsvollstreckungskosten (→ Rn. 390) und für die Kosten eines Erinnerungsverfahrens (→ Rn. 394) sowie ggf. auch eines Schutzverfahrens nach § 765a ZPO (§ 788 Abs. 4 ZPO); für Kosten eines Beschwerdeverfahrens ist die Kostenentscheidung des Beschwerdegerichts Festsetzungsgrundlage.[924]

400 **Zuständig** für die Festsetzung der Zwangsvollstreckungskosten ist der **Rechtspfleger** (§ 21 Nr. 1 RPflG) **des Vollstreckungsgerichts** (§ 788 Abs. 2 S. 1 ZPO), nicht der Rechtspfleger des Prozessgerichts, dessen Vollstreckungstitel Festsetzungsgrundlage ist.

401 Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers gibt es **sofortige Beschwerde** (§ 788 Abs. 2 S. 1 ZPO mit § 104 Abs. 3 S. 1 ZPO). Einer

---

[918] LG Darmstadt JurBüro 1988, 1087 = Rpfleger 1988, 332; Zöller/Geimer ZPO § 788 Rn. 15.

[919] LG Darmstadt JurBüro 1988, 1087 = Rpfleger 1988, 332; Zöller/Geimer ZPO § 788 Rn. 15.

[920] Zöller/Geimer ZPO § 788 Rn. 14.

[921] Zöller/Geimer ZPO § 788 Rn. 14.

[922] Für Festsetzung schon vor Inkrafttreten von § 788 Abs. 2 ZPO zB BVerfGE 84, 6 = NJW 1991, 2758; BGH MDR 1982, 728 = NJW 1982, 2070 = Rpfleger 1982, 235; BGHZ 90, 207 (210) = MDR 1984, 485 = NJW 1984, 1868.

[923] Eing. Keller, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht/v. König, Rn. 9.18 ff.

[924] Eing. Keller, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht/v. König, Rn. 9.45 ff.